

Einwohnergemeinden Buchegg / Unterramsern



Gebührenordnung

Anhang zum
Gebührenreglement

Des Zweckverbandes
Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

Version 2.3

Genehmigungsexemplar Delegiertenversammlung

Für eine bessere Lesbarkeit sind die vorliegenden Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV), §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) und § 10 der Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

beschliesst:

§ 1 Allgemein

¹Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen.

²Sämtliche Beträge verstehen sich exkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST).

§ 2 Einmalige Gebühren; Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) in Tarifstufen berechnet.

²Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr

bis zu 50 LU	pauschal	CHF	12'500 bis 17'500
ab 51 LU	pro LU zusätzlich	CHF	1/50 der Pauschale

³Für Sprinkleranlagen und ähnliche Anlagen, bei denen die Belastungswerte (LU) nicht nach der Installationsanzeige im Anhang ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr CHF 10 bis 15 pro l/min der maximalen Vorhalteleistung.

§ 3 Jährliche Gebühren

¹Die periodisch erhobenen Gebühren werden in einen verbrauchsabhängigen, kombinierten Tarif zusammengefasst.

²Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ pro Zähler in Form eines Staffeltarifs berechnet und beträgt:

Wasserbezug m ³ pro Jahr	Jahresgebühr CHF	Für jeden weiteren m ³ CHF/m ³
0 bis 50 m ³	220.00 – 280.00	0.00
51 bis 500 m ³		1.50 – 2.50
501 bis 1'500 m ³		1.40 – 2.40
1'500 bis 3'500 m ³		1.00 – 2.00
über 3'500 m ³		0.80 – 1.80

Berechnungsbeispiele:

Beispiel:	Wasserverbrauch 120 m ³ pro Jahr		
0-50 m ³	Jahresgebühr	CHF	240.00
51 - 120 m ³	70 m ³ à CHF/m ³ 1.70	CHF	119.00
Total Jahresgebühr		CHF	359.00

Beispiel:	Wasserverbrauch 730 m ³ pro Jahr		
0-50 m ³	Jahresgebühr	CHF	240.00
51 - 500 m ³	450 m ³ à CHF/m ³ 1.70	CHF	765.00
501 - 730 m ³	230 m ³ à CHF/m ³ 1.60	CHF	368.00
Total Jahresgebühr		CHF	1'373.00

Beispiel:	Wasserverbrauch 2'100 m ³ pro Jahr		
0-50 m ³	Jahresgebühr	CHF	240.00
51 - 500 m ³	450 m ³ à CHF/m ³ 1.70	CHF	765.00
501 - 1'500 m ³	1'000 m ³ à CHF/m ³ 1.60	CHF	1'600.00
1'501 - 2'100 m ³	600 m ³ à CHF/m ³ 1.25	CHF	750.00
Total Jahresgebühr		CHF	3'355.00

³Bei Neumontage einer herkömmlichen, analogen und von Hand abzulesenden Wasseruhr ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 25.00 bis CHF 50.00 geschuldet.

⁴Für zusätzliche Wasserzähler gemäss Reglement §22 Abs 2 b) und c) wird eine jährliche Gebühr von CHF 25.00 bis CHF 75.00 erhoben. Bei diesen Wasserzählern wird keine zusätzliche Jahresgebühr pro Zähler fällig. Der Staffelrabatt über den Verbrauch wird über den gesamten Verbrauch gerechnet.

§ 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlage beträgt pro l/min Vorgabeleistung:

- a) CHF 0.50 bis 0.80 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min
- b) CHF 0.60 bis 0.90 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

§ 5 Jährliche Löschgebühr

Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude sind jährliche Löschgebühren zu bezahlen, falls die Distanz von der Parzellengrenze zum nächsten Hydranten 400 m oder weniger beträgt.

Kleinobjekte gemäss § 3 Abs. 6 Gebührenreglement werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

¹Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die Wasserversorgung) und für Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Grundgebühr von CHF 75 bis 175 pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.50 – 2.50 pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Gebühr erhoben.

²Für Wasserbezug ab Hydranten im Rahmen einer Jahresbewilligung wird eine Grundgebühr von CHF 150 - 350 pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.50 – 2.50 pro m³ Wasser verrechnet.

§ 7 Hydrantengebühr

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gebührenreglements wird pro Hydrant eine Gebühr von CH 100.00 bis 200.00 pro Jahr erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

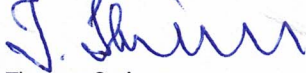
²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg beschlossen am 28.11.2022.

Anpassung von § 5 Abs. 1 von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg beschlossen am 27.11.2023.

Anpassung von § 1 Abs. 2 von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg beschlossen am 25.11.2024 rückwirkend per 01.01.2024.

Der Präsident



Thomas Steiner

Der Aktuar



Stefan Egli